



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Lautenbach

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 24. Januar 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Abwassersatzung der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 05. Dezember 2017, zuletzt geändert mit Beschluss vom 08. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser/Schlamm:

a) Brennschlempe	gebührenfrei
b) Fäkalien	26,89 Euro
c) geschlossene Gruben	2,68 Euro
d) Kleinkläranlagen	26,89 Euro
e) Fettabscheidern	26,89 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Hinzu kommen die Abfuhrkosten pro Kubikmeter.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 24. Januar 2023



Thomas Krechtler
Bürgermeister